



## **Begründung für die Beschlüsse des Verbandsvorstandes:**

### **a) Fußballspiele im Amateurbereich sind auf unabsehbare Zeit rechtlich verboten**

Am 12.03.2020 hat der wfv den Spielbetrieb aufgrund der schwerwiegenden Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf das öffentliche Leben und insbesondere in Folge öffentlich-rechtlicher Vorgaben zunächst zeitlich befristet bis 31.03.2020 ausgesetzt, diese Aussetzung dann am 17.03.2020 bis 19.04.2020 verlängert und schließlich am 03.04.2020 gemeinsam mit allen weiteren Landes- und Regionalverbänden des DFB entschieden, den Spielbetrieb zeitlich unbefristet ruhen zu lassen und nur unter Beachtung einer Vorankündigungsfrist von 14 Tagen wieder aufzunehmen.

Aktuell sind die folgenden, zwischenzeitlich mehrfach fortgeschriebenen Rechtsverordnungen maßgeblich:

Die Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 09.05.2020 in der ab 18.05.2020 gültigen Fassung sieht insbesondere in den §§ 3, 4 weiterhin umfassende Beschränkungen vor, die die Austragung von Fußballspielen im Amateurbereich und damit der Trägerschaft des wfv unmöglich machen.

Nach dem Stufenplan für Baden-Württemberg zur Lockerung der CoronaVO konnten zwar Freiluft-Sportanlagen für Sportaktivitäten ohne Körperkontakt am 11.05.2020 wieder in Betrieb genommen werden, so dass nach der Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sportstätten (Corona-Verordnung Sportstätten - CoronaVO Sport-stätten) in der Fassung vom 10.05.2020 ein Training unter Beachtung strenger Vorgaben in Kleingruppen und ohne Körperkontakt stattfinden kann. Indes ist nach diesem Stufenplan aber weiterhin „nicht abschätzbar“, wann Mannschaftssport im Amateurbereich – also u.a. das Fußballspielen im eigentlichen Sinne – wieder erlaubt sein wird.

Ausnahmen gibt es ausschließlich für den professionellen Fußball. Insoweit sind zu Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte zulässig. Zudem dürfen öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 5 CoronaVO zu Zwecken der Durchführung von Wettbewerben und Wettkämpfen im Profisport im Sinne des § 1 Abs. 1 CoronaVO Sportwettkämpfe in der Fassung vom 14.05.2020 nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 betrieben werden, sofern hierfür vorrangig wirtschaftliche Interessen maßgeblich sind. Voraussetzung für die Aufnahme des Betriebs ist die Vorlage eines Konzepts, das medizinische, organisatorische und hygienische Vorgaben enthält. Die Ausnahmen finden aber unstrittig keine Anwendung auf die Spielklassen des wfv. Die Gremien aller drei Fußball-Landesverbände sehen vor diesem Hintergrund keine Möglichkeiten mehr, ihre Meisterschaftsrunden regulär zu beenden.

### **b) Reguläre Beendigung der Meisterschaftsrunden im Spieljahr 2019/20 nicht möglich**

Damit ist bereits jetzt absehbar, dass ein regulärer Abschluss der Meisterschaftsrunden bis zum Ende des Spieljahres 2019/20 am 30.06.2020 (§ 7 Nr. 1 wfv-SpO, § 18 Nr. 1 wfv-JugO) in dem statutarisch vorgesehenen Rahmen, wonach jeder gegen jeden in Vor- und Rückspiel bei wechselseitigem Platzvorteil anzutreten hat (§ 4 Nr. 2 wfv-SpO), aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein wird.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass in den überbezirklichen Spielklassen noch eine erhebliche Anzahl von Spieltagen aussteht. Bei den Herren sind in der Verbandsliga bis jetzt 20 von 34 Spieltagen vollständig absolviert, in den Landesligen 1 und 2 sind es 17 von 30 Spieltagen, in der Landesliga 3 konnten 18 von 34 Spieltagen beendet werden und in der Landesliga 4 erst 16 von 34 Spieltagen. In der Verbandsliga der Frauen sind 11 von 22 Spieltagen abgeschlossen, in der Landesliga 1 gilt dies für 10 von 22 Spieltagen und in der Landesliga 2 sind es 12 von 24

Spieltagen. Im Spielbetrieb der Herren und Frauen auf Bezirksebene bzw. den Regionalligen sowie in allen Spielklassen der Juniorinnen und Junioren ergibt sich ein entsprechendes Bild.

### **c) Schuldrechtliche Verpflichtungen des wfv**

Vor diesem Hintergrund ist darüber zu entscheiden, wie mit den anteilig absolvierten Meisterschaftsrunden umzugehen ist, dies unter Beachtung der Rechtspositionen der Mitgliedsvereine.

Aus der Gesamtheit der wfv-Satzung und Ordnungen ergeben sich schuldrechtliche Verpflichtungen des wfv gegenüber den am Spielbetrieb teilnehmenden Mitgliedsvereinen. Diese sind insbesondere darin zu sehen, dass

- die Meisterschaften im ausgeschriebenen Spieljahr (01.07.-30.06.) im Rahmen eines geordneten Spielbetriebs auszutragen sind,
- sportliche Meister und damit Aufsteiger ermittelt werden müssen,
- die Austragung der Spiele bei Zulassung von Zuschauern zu ermöglichen ist und
- die Vereine einen Anspruch auf die ordnungsgemäße Durchführung der Folgesaison (hier: 2020/21) haben.

Von einzelnen oder sämtlichen dieser Verpflichtungen wird der wfv nur dann befreit, soweit deren Erfüllung unmöglich oder unzumutbar ist (§ 275 Abs. 2, 3 BGB). Soweit einzelne Verpflichtungen erfüllt werden können, andere aber nicht, ist eine Abwägungsentscheidung zu treffen. Diese Abwägungsentscheidung kann nur auf Grundlage einer Prognose darüber getroffen werden, welche Auswirkungen die aktuell anhaltende COVID-19-Pandemie in den nächsten Monaten auf das öffentliche Leben haben wird und welche öffentlich-rechtlichen Beschränkungen, insbesondere durch Rechtsverordnungen und ortspolizeiliche Verfügungen, zu erwarten sind.

Im Einzelnen wird auf die eingeholten Rechtsgutachten verwiesen, die für alle Vorstandsmitglieder – aber auch die Beiratsmitglieder, die dem Vorstand nicht angehören –, in der Geschäftsstelle zur Einsicht auslagen und noch ausliegen.

### **d) Beendigung der Meisterschaftsrunden 2019/20 zum 30.06.2020 bei Anwendung der Quotienten-Regelung (direkter Aufsteiger, keine Absteiger)**

Für die Entscheidung einer Beendigung der Meisterschaftsrunden im Spieljahr 2019/20 zum 30.06.2020 und der Ermittlung der Meister und damit Aufsteiger auf Grundlage der vorgeschlagenen Quotienten-Regelung spricht insbesondere die Gewissheit, auf diese Weise am zuverlässigsten Meister und damit Aufsteiger in übergeordnete Spielklassen so rechtzeitig ermitteln zu können, dass diesen die Teilnahme ab Beginn der Folgesaison in übergeordneten Spielklassen – insbesondere ab der Oberliga Baden-Württemberg aufwärts – möglich ist. Der dahingehenden schuldrechtlichen Verpflichtung kommt überragende Bedeutung zu, so dass andere Verpflichtungen, namentlich insbesondere die Durchführung sämtlicher Spieltage mit Zuschauern, zurückstehen müssen, wenn dadurch die Realisierbarkeit einer Aufstiegsmöglichkeit gefährdet wird.

Zudem ist mit der Beendigung des Spieljahres 2019/20 bis zum 30.06.2020 auch gesichert, dass vorbehaltlich rechtlicher Beschränkungen grundsätzlich der gesamte Zeitraum vom 01.07.2020 bis 30.06.2021 genutzt werden kann, um die Folgesaison 2020/21 ordnungsgemäß durchzuführen.

Es sprechen weiter überzeugende Argumente für eine einheitliche Vorgehensweise im gesamten wfv-Spielbetrieb und darüber hinaus in Baden-Württemberg, um Bruchstellen zu vermeiden. Eine solche einheitliche Lösung kann sich nur am erwarteten Vorgehen der übergeordneten Ligen orientieren. Eine gemeinsame Vorgehensweise kann nach den Vorberatungen mit dem Badischen Fußballverband und dem Südbadischen Fußballverband am besten auf dieser Basis gelingen.

Für den Fall der Beendigung des Spieljahres 2019/20 zum 30.06.2020 ist der Ermittlung von Meistern und Aufsteigern sowie von Platzierungen, die zur Teilnahme an Aufstiegsspielen berechtigen, auf Grundlage der Quotienten-Regelung der Vorzug gegenüber einer Wertung nach der Tabelle einer vollständig absolvierten Vorrunde zu geben. Soweit alle bisher ausgetragenen Spiele Berücksichtigung finden, kommt dies der Absolvierung sämtlicher Meisterschaftsspiele, und damit dem ursprünglichen Wettbewerbsgedanken, näher als eine Berücksichtigung nur der Vorrunde. Eine Bestimmung von Meistern und Aufsteigern auf Grundlage einer Vorrundentabelle würde zwangsweise dazu führen, dass in der Rückrunde erzielte sportliche Erfolge annulliert würden, was rechtlich nicht vertretbar erscheint.

Es ist zudem sachgerecht, keine Platzierungen, die zur Teilnahme an Relegationsspielen berechtigen, zu ermitteln. Während die wfv-Spielordnung in § 42 Nr. 5 wfv-SpO vorsieht, dass alle Meister von der Landesliga bis zu den Kreisligen C aufsteigen und bei Aufstiegsspielen in der übergeordneten Liga ein Platz verbindlich für jedenfalls eine der qualifizierten Mannschaften vorgesehen ist, bedeutet eine Platzierung, die zur Teilnahme an Entscheidungs- und Relegationsspielen berechtigt, nur eine Aufstiegschance. Ob aus dieser Aufstiegschance ein Aufstiegsrecht erwächst, kann aber aus rechtlichen Gründen auf unabsehbare Zeit sportlich nicht durch die Austragung von Entscheidungs- und Relegationsspielen ermittelt werden. Zudem ist auch nicht ersichtlich, wie anhand anderer sportlicher Kriterien einer von mehreren Mannschaften daraus resultierend ein Aufstiegsrecht bzw. das Recht, in der Liga zu verbleiben, zugesprochen werden könnte. Auch ein Aufstieg sämtlicher Zweitplatzierte scheidet aus spieltechnischen Gründen aus, würde dies doch zu einem Anwachsen der Staffeln auf bis zu 24 Mannschaften führen. Es ist daher rechtmäßig und aus spieltechnischen Gründen geboten, keinen Aufstieg über eine Relegationsplatzierung zu ermöglichen.

Weiter ist es auch sachgerecht, bei Beendigung des Spieljahres 2019/20 zum 30.06.2020 aus Billigkeitsgründen keine Absteiger zu ermitteln; dies vor dem Hintergrund, dass ein Abstieg nicht nur sportlich, sondern auch wirtschaftlich in der Regel schwerer wiegt als ein Nichtaufstieg.

Die vorgeschlagene Vorgehensweise steht auch im Einklang mit den Wertungen und den Beschlüssen des Exekutivkomitees der UEFA, wonach ein vorzeitiges Saisonende in Betracht kommt, wenn es Anordnungen der Behörden gibt oder eine Fortsetzung der Liga aus finanziellen Gründen keinen Sinn machen würde. Dann sollen auf einer "transparenten und objektiven" Basis die Teilnehmer an europäischen Wettbewerben nominiert werden. Dabei dürfen vor allem die bis zum Abbruch erzielten Resultate für eine Teilnahme herangezogen werden. Sofern Mannschaften unterschiedlich viele Spiele absolviert haben, kann anhand eines Punktedurchschnitts entschieden werden.

**e) Alternative: Fortsetzung der Runden (frühestens ab 01.09.2020) bei entsprechender Beschlussfassung durch den Außerordentlichen Verbandstag**

Nachdem es unstrittig auch andere vertretbare Modelle zum Umgang mit dem Spieljahr 2019/20 gibt, erscheint es geboten, neben dem dargestellten favorisierten Modell im Rahmen eines außerordentlichen Verbandstages alternativ zur Abstimmung zu stellen, das Spieljahr 2019/20 nach der Sommerpause ab frühestens 01.09.2020 zu Ende zu spielen. Dafür spricht, dass so Meister bzw. Aufsteiger sowie Absteiger im Rahmen einer vollständigen Spielrunde ermittelt werden. Dagegen spricht aber insbesondere, dass damit

- das Risiko besteht, Aufsteiger erst zu einem Zeitpunkt ermitteln zu können, zu dem übergeordnete Spielklassen bereits den Spielbetrieb des Spieljahres 2020/21 wieder begonnen haben;
- eine Fortsetzung erst mit einer erheblichen Unterbrechung von mehreren Monaten erfolgt;
- derzeit eine Transferperiode vom 01.07. – 31.08.2020 vorgesehen ist und erhebliche rechtliche Bedenken bestehen, ob diese vor dem Hintergrund von Art. 12 GG und Art. 45 AEUV geschlossen werden kann, so dass gravierende Veränderungen der Mannschaftskader zu erwarten sind, zumal

- Verträge mit Spielern, die bis 30.06.2020 befristet sind, zwar ggf. auf Grundlage von § 313 BGB oder einer ergänzenden Vertragsauslegung über einige Wochen hinweg verlängert werden können, jedoch sehr fraglich ist, ob dies auch darüber hinaus gilt
- und somit zu befürchten ist, dass das Spieljahr dann zwar zu Ende gespielt würde, dies aber unter deutlich geänderten Wettbewerbsbedingungen, aus denen einzelne Mitgliedsvereine erhebliche Vorteile ziehen können.

Eine Fortsetzung des Spieljahres 2019/20 in dieser Form erscheint dann als sachgerechte Lösung, wenn feststeht, dass bis 31.08.2020 keine Spiele mit Zuschauern stattfinden können, dies ab 01.09.2020 dann wieder möglich ist und die dann zu einem deutlich späteren Zeitpunkt ermittelten Aufsteiger ihr Aufstiegsrecht noch wahrnehmen können.

#### **f) Jugendspielbetrieb**

Die Modalitäten für eine vorzeitige Beendigung des Spieljahres 2019/20 lassen sich auch in der Jugend größtenteils problemlos umsetzen. Dies gilt gleichermaßen für den überbezirklichen wie für den bezirksinternen Jugendspielbetrieb.

In sämtlichen Altersklassen, die über ein bestehendes Spielsystem mit Auf- und Abstieg zwischen Verbands- oder Landes- sowie nachgeordneten Bezirks-, Leistungs- und Kreisstaffeln verfügen und die über die komplette Saison 2019/20 hinweg mit Hin-/Rückrunde spielen wollten, kann eine Wertung auf Grundlage der Quotienten-Regelung vorgenommen werden. D.h., es gibt ausschließlich Meister/Aufsteiger, jedoch keine Absteiger in seitherige Spielklassen. Jugendstaffeln, die im Nachgang von Qualifikationsrunden im Herbst 2019 die Bildung leistungshomogener Staffeln (Meisterschaftsrunden) im Frühjahr 2020 zur Folge hatten, sind hiervor allerdings ausgenommen, weil wenige bis keine Spiele dieser Staffeln zur Austragung kommen konnten.

Als Besonderheit kommt im Spieljahr 2019/20 hinzu, dass dieses dazu dient, einen ersten Schritt der Umstellung des Jugendspielsystems vorzunehmen, nämlich die Bildung einer eingleisigen Verbands- und jeweils drei nachfolgenden Landesstaffeln für A- bis C-Junioren. Erleichternd kommt insbesondere bei A- und B-Junioren hinzu, dass mit dem Einschleusen der Ebene Landesstaffeln einer größeren Zahl an Mannschaften, d.h. teilweise über den Bezirksmeister hinaus, ein Aufstiegsrecht eingeräumt werden kann.

Bei den C-Junioren unterscheidet sich die Ausgangslage, weil bereits vier Landesstaffeln im wfv bestanden und darüber lediglich eine eingleisige Verbandstaffel eingeschoben wird. Infolge des Wegfalls ursprünglich geplanter Aufstiegsspiele und dem direkten Aufstieg von nunmehr 16 Bezirksmeistern sollen 2020/21 die C-Junioren – unterhalb der eingleisigen Verbandsstaffel – nochmals im Gebiet ihrer seitherigen Landesstaffel 1 bis 4 spielen. Zum Saisonende 2020/21 werden die Mannschaften dieser Staffeln in das neue Jugendspielsystem mit dann drei Landesstaffeln überführt.

Außerdem soll die Staffelstärke der Landesstaffeln von ursprünglich geplant 10 Mannschaften dauerhaft auf 12 erhöht werden, was einer Angleichung an die Sollzahl der Verbandsstaffel bedeutet. Ende des Spieljahres 2020/21 soll im zweiten Schritt mit der Bildung von verbandsweit neun Re-gionenstaffeln für A- bis C-Junioren die Umstellung des neuen Jugendspielsystems abgeschlossen werden. Dies alles zielt im Kern darauf ab, dass dauerhaft bei A- bis C-Junioren ein direktes Aufstiegsrecht in die jeweils nächsthöhere Spielklasse (auch überverbandlich) besteht. Eine Forderung, die insbesondere von Seiten der Vereine an den wfv herangetragen wurde, und die mit der Umstellung schlussendlich realisiert wird.

#### **g) Ermächtigung des Beirats über den Spielmodus 2020/21 zu entscheiden**

Aktuell ist nicht absehbar, ab welchem Zeitpunkt und unter welchen Voraussetzungen ein Spielbetrieb wieder möglich sein wird. Es werden daher kurzfristig abschließend verbindliche Entscheidungen über einen geeigneten Spielmodus im Spieljahr 2020/21 erforderlich sein, und zwar unter den gegebenen Verfügungslagen, die auch lokal bzw. regional unterschiedlich sein

können. Die hier erforderliche Flexibilität wird durch die entsprechende Ermächtigung des Beirats erreicht, der auf Vorschlag des Verbandsspielausschusses entscheidet.

#### **h) Vereinsbeteiligung im Anhörungsverfahren**

Nachdem die wfv-Satzung für Verbandstage ein Delegiertensystem vorsieht und somit nicht jeder Mitgliedsverein unmittelbar an Beschlussfassungen mitwirken kann, erfolgte eine Anhörung der Mitgliedsvereine in der Zeit vom 12.-19.05.2020. Sämtliche Stellungnahmen stehen den Vorstandsvorsitzenden, nebst einer summarischen Auswertung in Form einer Gesamtübersicht, elektronisch zum Download bereit. Das Ergebnis des Anhörungsverfahrens lässt sich so zusammenfassen, dass sich eine überwältigende Mehrheit der Vereine dafür ausgesprochen hat, die Meisterschaftsrunden zum 30.06.2020 zu beenden und nicht zu einem späteren Zeitpunkt nach der Sommerpause fortzusetzen. Kritik gab es daran, dass keine Absteiger ausgewiesen werden sollen, was zu einem verschärften Abstieg und – abhängig vom noch zu beschließenden Spielmodus in 2020/21 – einem sehr dichten Spielplan führen kann, sowie daran, dass nur jeweils ein direkter Aufsteiger pro Staffel vorgesehen ist.

Das Präsidium hat sich mit den Stellungnahmen der Vereine in einer weiteren Präsidiumssitzung am 22.05.2020 eingehend befasst und sowohl rechtliche als auch sportliche und spieltechnische Argumente gegeneinander abgewogen.

Hinsichtlich der Forderung, auch Absteiger auf Grundlage der Quotienten-Regelung zu ermitteln, bestehen gewichtige Bedenken, ob ein solches Vorgehen einer rechtlichen Prüfung standhalten würde. Überwiegende Gründe sprechen dafür, aus Billigkeitserwägungen davon abzusehen, auf Grundlage geänderte Wettbewerbsmodalitäten dahingehende Entscheidungen zu treffen, die für die jeweiligen Vereine gravierende Konsequenzen hätten.

Hinsichtlich der Forderungen nach weiteren Aufstiegsmöglichkeiten ist auf die Ausführungen unter lit. d) und die dortigen Erläuterungen zur Unterscheidung von Platzierungen, die zum direkten Aufstieg bzw. zur Teilnahme an Aufstiegs- oder Relegationsspielen berechtigen, zu verweisen.

Auch eine Annullierung des gesamten Spieljahres, wie vereinzelt von Vereinen vorgeschlagen, ist vor allem aus rechtlichen Gründen abzulehnen, führte dies doch zur Aberkennung sportlicher Erfolge, die die Vereine spielklassenabhängig auf Grundlage teilweise erheblicher wirtschaftlicher Investitionen erzielt haben.